

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 15 (1917-1918)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Glarus mit 317, Innerrhoden mit 53 Seelen bernischer Wohnbevölkerung usw. Abgesehen davon, daß ja ohne die Mitwirkung von wenigstens vier großen Kantonen das Konkordat überhaupt dahinfiele. Leider fehlt uns heute ein sicheres Bild, wie die Beteiligung der Kantone sich gestalten werde.

Wir wissen bloß, daß bis 1. Juli 1917 eine Anzahl von Kantsregierungen dem Bundesrat erklärt hat, den zuständigen Instanzen ihrer Kantone den Beitritt zum Konkordat empfehlen zu wollen, nämlich: Bern, Schwyz, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell Th.-Rh. und Tessin (seither auch Aargau), während Zürich und Genf sich ablehnend vernehmen ließen.

Wir bedauern, voraussehen zu müssen, daß verschiedene Kantone, die wir gerne bei der Sache sähen, namentlich die welschen, sich fernhalten werden; das wird so bleiben, bis der Bund das Konkordat wesentlich wird können finanzieren helfen, wie er schon die Kriegsnotvereinbarung allerdings nicht aus Bundesmitteln, sondern aus dem Ertrag von Liebesgabenammlungen, wirksam subventioniert hat. Auf der andern Seite liegt große Wahrscheinlichkeit vor, daß verschiedene solche Kantone, an denen uns viel gelegen sein muß, wie Solothurn, Basel und Aargau mit großer bernischer Wohnbevölkerung, mitmachen werden, neben einer Anzahl anderer mit geringerer bernischer Wohnbevölkerung. Im übrigen wird in allen Kantonen, ausgenommen Solothurn, über diese Sache eine Volksabstimmung ergeben müssen. Das erfordert überall Zeit, und wir können nicht zuwarten, bis die Sachlage sich völlig abgeklärt hat; denn der vom Bundesrat gesetzte äußerste Termin, Ende 1918, könnte vom Kanton Bern leicht verpaßt werden, wenn nicht die Behörden rechtzeitig die Volksabstimmung vorbereiten.

Wir können heute nur sagen: Wir erwarten bestimmt das Zustandekommen des Konkordates.

Unter allen Umständen muß der Kanton Bern hier mittun, und es steht ihm wohl an, die Fahne voranzutragen.

Es ist zu hoffen, daß andere Kantone, auch vor allem Basel, nachfolgen. Es handelt sich tatsächlich nicht nur um ein Konkordat, die Annahme des Konkordates durch die kantonalen Instanzen (Kantsräte oder Volk) bildet das anzustrebende Ziel als Übergang zur idealen Lösung der bunden rechtlichen Ordnung der Armenpflege (Motion Luh), auf die leider für lange Zeit vor allem aus finanziellen Gründen nicht zu rechnen ist.

Basel hat sich im allgemeinen zur Sache günstig gestellt. Es leistet schon längst mehr als im Konkordat gefordert wird.

Mindestens 6 Kantone, wovon wenigstens 4 mit über 100,000 Einwohnern, müssen dem Konkordat beitreten sein, bevor dieses in Wirklichkeit treten kann. Jedem Konkordatskanton soll es freistehen, bei Beobachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres den Rücktritt zu erklären.

Sieben Kantsregierungen sind bereit, der zuständigen Behörde (Kantsrat oder Volk) den Beitritt zum Konkordat zu empfehlen. Davon sind vier Kantone über 100,000 Einwohner. Die Genehmigung der zuständigen Instanz vorausgesetzt, ist somit das Zustandekommen des Konkordates wahrscheinlich. Mag letzteres noch manche Unvollkommenheiten haben, so würde dessen Inkrafttreten doch einen großen Fortschritt in der einheitlicheren Regelung der schweizerischen Armenfragen bedeuten.

Aargau, Armenwesen. Neben dieses äußerte sich Ende der 40er und Anfang der 50er Jahre ein aargauischer Bezirksamtmann an seine Regierung u. a. wie folgt:

„Das Armenwesen, welches immer mehr überhand nimmt, ist einer der wichtigsten Verwaltungszweige der Gemeindebehörden. Demselben kann nicht mit Errichtung von Armenhäusern, in die bald jeder auch nicht ganz Arme will, sondern mit gut eingerichteten, hauptsächlich mit Landwirtschaft treibenden Zwangsarbeitsanstalten entgegengewirkt werden. Beobachtet man die jetzt bestehenden Gemeindearmenhäuser, so wird man in vielen, wo nicht in den meisten, unter andern auch ganz junge verheiratete Leute finden, die nur da sind, weil sie nicht recht arbeiten mögen und lieber den größeren Teil der Zeit, wenn auch oft mit Mangel, mit Nichtstun zubringen wollen. Mit dem in die Welthinausschreiben, daß die Armut immer größer werde und die unterdrückten Falliten in alle bürgerlichen Rechte eingesetzt werden sollen, wird eben dieses Uebel nicht abnehmen.“

Beginne man dagegen damit, die Wirtschaften zu vermindern und bessere Ordnung hierin zu schaffen, die übergroße Zahl der Jahrmarkte, die nichts nützen und die Leute nur zu Zeit- und Geldverschwendungen führen, zu vermindern, das übermäßige Haufieren, bei welchem viele Leute den Bettel und Müßiggang damit verbinden, besser einzurichten und zu überwachen, überhaupt das Arbeiter- und Gewerbewesen besser zu regulieren, so dürfte das Armenwesen gewiß sich bedeutend besser gestalten.

Das Armenwesen wird — 1850 — immer schwieriger. Die Unterstützungsbegehren mehren sich von Tag zu Tag. Es melden sich oft für Unterstützung junge Männer, die kaum ein paar Jahre verheiratet, schon vergeldstagt und zu träge sind, ihr Brot zu verdienen. Die Gesetzgebung muß hier schnell Abhülfe schaffen, wenn das Uebel nicht größer werden soll. Der Bettel hat sich etwas vermindert, wird aber immer noch unter dem Vorwande des Haufierens mit Eiern und Beeren usw. betrieben, wobei die Polizeiangestellten ohne Mithilfe der Einwohner nichts ausrichten können.

Das Armenwesen wird — 1851 — fortwährend schwieriger, indem die Unterstützungen bald mehr den jungen, arbeitsfähigen Leuten zugewendet werden müssen, die durch leichtsinnige Heiraten und Genußsucht bald den Gemeinden zur Last fallen. Es wird daher gut sein, wenn die Armengesetzgebung bald an die Hand genommen wird. (!) Der Bettel hat sich im abgewichenen Jahr etwas vermindert, was dem vielen Verdienst bei dem Strohflechten zuzuschreiben ist.“

1854 ersuchte ein Pfarramt in wiederholten Zuschriften um Abweisung der Bettler und erkannte die wahrhaft wohlmeinenden Wohltäter in denjenigen Gebern, welche durch entschlossene Abwehr des Bettelnden die Bemühungen der Armenpflegen unterstützen und ihre wohltätigen Gaben in die Hand derselben legen. „Solche Wohltäter leisten unendlich dankenswertere Hilfe als die, welche ihre Almosen den herumlaufenden Bettlern geben.“

Was würde dieser aargauische Bezirksamtmann wohl heute sagen, wo das von ihm gewünschte neue Armengesetz immer noch fehlt und weder der Luxus noch die Vergnügungs- und Genußsucht abgenommen haben?

In dem Berichte eines Pfarrers aus den 50er Jahren wurde Amerika als die größte „Zwangsarbeitsanstalt“ bezeichnet. Es wurden in jenen Jahren aber auch viele Personen, die daheim nicht arbeiten wollten, mit Hilfe der Gemeinden nach Amerika spiediert.

F.

Bern. Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten. Der Regierungsrat hat unterm 6. März 1917 laut „Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen“, Heft 5, Nr. 70, folgenden Entschied gefällt:

„Die Abklärung der Verhältnisse einer zur Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten vorgeschlagenen Person ist Sache der den Antragstellenden Gemeinde. Stellt sich nachträglich heraus, daß die tatsächlichen Verhältnisse eine Feststellung dauernder Unterstützungsbedürftigkeit nicht rechtfertigen, so ist die Etataufnahme anfechtbar unter Berufung auf Art. 117 des Armen- und Niederlassungsgesetzes (Umgehung der gesetzlichen Ordnung) oder auf dem Weg eines Gesuches um neues Recht (Art. 35 des Verwaltungsprozeßgesetzes).“

Aus den Motiven erwähnen wir, daß betont wird, daß der betreffende Knabe jedenfalls nicht als „hilfloses Kind“ im Sinne des Gesetzes angesehen werden müßte. Der einzuschlagende Weg ist klar angedeutet: entweder ist es möglich, mit dem Beitrag der Eltern und einem Zuschuß der freiwilligen Liebestätigkeit die Versorgung des Knaben ohne Finanzierungnahme der öffentlichen Armenpflege sicher zu stellen, oder aber die öffentlichen Mittel haben teilzunehmen und ohne Beihilfe der freiwilligen Liebestätigkeit sich mit dem Verwandtenbeitrag in die Kosten zu teilen. Auch dann ist noch keineswegs sicher, daß eine Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten nötig wird; es ist vielmehr auch dann noch Rücksicht zu nehmen auf die Höhe des freiwillig geleisteten oder von zuständiger Seite bestimmten Verwandtenbeitrages, und im fernern ist zu bedenken, daß aller Voraussicht nach die Unterstützungen nach 10 Jahren überhaupt aufhören werden....

Im Anschluß an diesen Entscheid erörtert Fürsprecher Müller die in Frage kommenden „Armenrechtlichen Fragen“. Der betreffende Fall betrifft ein geistig schwach entwickeltes Kind, das also nach Art. 55 des Primarschulgesetzes in einer Spezialklasse oder -Anstalt unterzubringen ist. Der Staat seinerseits sorgt dafür, daß die betreffenden Anstalten den an sie zu stellenden Anforderungen genügen. In diesen Vorschriften des Primarschulgesetzes (und des Armengesetzes, Art. 11) liegt für den, dem die Fürsorge eines solchen Kindes obliegt, die Verpflichtung, gegebenenfalls erhöhte Kosten für die Erziehung zu tragen; der Staat hilft in seiner Weise mit. Das Z.G.B. geht noch einen Schritt weiter und erwähnt in Art. 275 neben den geistig Zurückgebliebenen auch die körperlich Gebrechlichen und verlangt, daß ihnen allen eine angemessene Ausbildung verschafft werde. Alle diese Bestimmungen tendieren offensichtlich dahin, die Stellung des von der Natur zurückgesetzten Kindes nach Möglichkeit zu verbessern und seine Erziehung ganz der individuellen Veranlagung anzupassen. Dem mit der Fürsorge eines solchen Kindes Betrauten steht es also nicht frei, ob er Spezialpflege in Anspruch nehmen wolle oder nicht; entscheidend sind vielmehr die Umstände.

Mit der Notwendigkeit der Anstaltsversorgung kann sich dann leicht die Frage der Unterstützung auftun, und zwar kann diese Beihilfe eine öffentliche (amtliche) oder private sein. Die Frage nun, ob ein Kind, das nicht Waise ist, unter die Hilflosen falle, beantwortet sich in erster Linie nach den nötig werden- den Zuschüssen, indirekt nach den seitens der Verwandten verfügbar werdenden Mitteln. Auch durch die Leistungen freiwilliger Liebestätigkeit kann die Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes überflüssig werden. Gotthelfverein oder Hilfsverein für Geisteskranke kommen hier in Frage, die aber beide nicht etwa mit der öffentlichen Armenpflege kombiniert werden können; denn sie unterstützen nur in Fällen, die nichts mit der öffentlichen Armenpflege zu tun haben. Sie wollen vielmehr deren Finanzierungnahme vermeiden.

Schließlich kommt Müller auf die Ausscheidung von „Notarmen“ und „Spendarmen“ (dauernd und vorübergehend Unterstützten) zu sprechen. Das Verwaltungsgericht hat vor noch nicht langer Zeit die Frage auch untersucht und ist zum Schluß gekommen, die Verwandtenbeiträge seien das Unterscheidungsmerkmal: sind Beiträge erhältlich — spendarm; sind keine erhältlich — notarm.

Allein das ist viel zu schematisierend und ohne Rücksichtnahme auf die speziellen Verumständnungen des einzelnen Falles. Nach der Meinung Müllers muß Rücksicht genommen werden auf Dauer und Höhe der von einer Gemeinde zu leistenden Zuschüsse und ihr Verhältnis zu allfälligen Verwandtenbeiträgen. A.

— Ehecheidungen und Unterstützungswohnis. Dem bernischen Obergericht kam zur Kenntnis, daß von bernischen Amtsgerichten nicht selten Ehescheidungsurteile ausgesetzt wurden, aus denen hervorgeht, daß das urteilende Gericht von der Zahl und dem Alter der aus der betreffenden Ehe hervorgegangenen, im Zeitpunkt der Ehescheidung noch minderjährigen Kinder keine genaue Kenntnis hatte. Dies kommt namentlich dann vor, wenn die Ehegatten schon lange vor der Ehescheidung getrennt gelebt haben, die Ehefrau aber während dieser Trennungszeit noch Kinder zur Welt bringt. Diese werden als ehelich in das Civilstandsregister eingetragen, obwohl sie nicht den Ehemann der betreffenden Mutter zum Vater haben. Da der Ehemann von der Existenz solcher Kinder oft nichts weiß, wird, wenn die Mutter ihrerseits davon keine Mitteilung macht, das Gericht nicht in der Lage sein, in bezug auf diese Kinder im Urteil die in Art. 156 Z.G.B. vorgesehenen Verfügungen zu treffen. Infolgedessen fehlt es an Feststellungen darüber, welchem Elternteil die elterliche Gewalt über solche Kinder zukommt; hieraus entstehen wiederum Unklarheiten über ihren Unterstützungswohnis (Art. 100 des Armgengesetzes von 1897). Das Obergericht wies daher die Amtsgerichte usw. in einem Kreisschreiben an, künftig zur Vermeidung von Unzukämmlichkeiten bei jeder Ehescheidungsklage die Beweismittel aus Ehe- und Geburtsregistern und dem Burgerrodel vorzulegen. A.

— Erhebungen über interkantonale Armenpflege und der Kanton Bern. Aus den Erhebungen über die interkantonale Armenpflege betreffend 1911 und 1912 zieht die kantonale Armendirektion für den Kanton Bern folgende Schlüsse:

1. Es befinden sich 2,9 Mal mehr Berner außerhalb ihres Kantons als Angehörige anderer Kantone im Kanton Bern.

2. Von der Gesamtzahl der in andern Kantonen niedergelassenen bernischen Angehörigen bedürfen 8,4 % der Unterstützung, von den im Kanton Bern niedergelassenen Schweizern anderer Kantone 4,9 %. (Dieses Verhältnis wird ohne Zweifel etwas beeinflußt durch die vielen kantonsfremden Schweizerbürger, die in den eidg. Verwaltungen in Bern beschäftigt sind.)

3. Auf den Kopf der unterstützten Personen entfallen durchschnittlich pro Jahr: auf außerhalb des Heimatkantons niedergelassene Berner rund 62 Fr., auf kantonsfremde Schweizerbürger rund 73 Fr. Fließen die Unterstützungen für die eine Kategorie reichlicher als für die andere, oder ist in einem Falle das Unterstützungsbedürfnis entsprechend größer? Darauf geben die Tabellen nicht Auskunft.

4. Im Kanton Bern wurden an die Unterstützungen kantonsfremder Schweizerbürger beigetragen 32 %; an die Unterstützungen verarmter, auswärts wohnender Berner wurden durch den Niederlassungskanton entrichtet 27 %. Der Kanton Bern tut also vergleichsweise seine Pflicht. A.

Genève. A la conférence des institutions d'assistance à Aarau, il fut question des commissions officielles fonctionnant dans plusieurs de nos villes, en faveur des locataires que les difficultés de l'heure empêchent de payer leur loyer. Celle de Genève a dépensé pendant les années 1915 et 1916 une somme de 120,000 fr. payés par l'Etat, dont 33,000 aux Genevois, 41,000 aux Confédérés d'autres cantons et 42,000 aux étrangers.

Les secours sont actuellement réservés aux familles dont les soutiens sont mobilisés, quelle que soit d'ailleurs la nationalité.

La commission cherche avant tout à provoquer des arrangements entre régisseurs, ou propriétaires et locataires, soit en versant elle-même une certaine somme, soit en obtenant du locataire seul le versement du loyer courant et d'une fraction de l'arriéré.

A fin décembre 1916, elle avait examiné 4680 dossiers. Des affaires qu'ils représentent, elle en a conciliées 2358 avec la participation financière de l'Etat et 2099 sans cette participation.

Affaires inconciliaires: 223, soit un peu plus du 4 $\frac{1}{2}$ %.

Il est en outre intéressant de savoir que 1896 cas ont été transmis par le Tribunal à la Commission des loyers, laquelle est beaucoup mieux en état que l'autorité judiciaire de faire les enquêtes indispensables par le traitement des litiges.

Dans 2784 cas, ce sont les locataires ou les régisseurs qui en appelaient directement à la Commission.

L'action de ce bureau de conciliation a été si bienfaisante depuis la fin de 1914, qu'on peut exprimer de vœu de son maintien après la guerre, la question des loyers étant l'une des plus brûlantes dans nos agglomérations urbaines.

J. J.

Solothurn. Das revidierte Programm der freisinnig-demokratischen Partei steht unter c, „Soziale Fragen“ u. a. die Förderung der Alters- und Invalidenversicherung und die Milderung der Ehrenfolgen bei Armgängigkeit vor. Statt der bloßen Milderung stünde die vollständige Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Folgen der Armgängigkeit einem modern-freisinnigen Parteiprogramm entschieden besser an. St.

— Im Interesse einer gleichmässigen, den derzeitigen Verhältnissen Rechnung tragenden Ausführung des Grundsatzes von Art. 9 der Kantonsverfassung, daß die Armgängigkeit vom Stimmmrecht ausschliesst, hatte der Regierungsrat auf die Wahlen vom 22. Juli hin (Regierung- und Kantonsrat und Bezirksbeamte) folgende Weisungen erlassen:

Nicht als armgängig sind zu betrachten:

1. Wehrmänner und ihre Angehörigen, die militärische Notunterstützung bezogen haben;

2. Außerkantonale, die nach dem Kriegsnotkofordat Unterstützung bezogen haben;

3. Kantonsbürger, die vor Kriegsausbruch keine regelmässige Unterstützung bezogen haben und seither ohne eigenes Verschulden durch die außerordentlichen Verhältnisse zum Bezug von Unterstützung genötigt worden sind;

4. Allgemein, entsprechend der bisherigen Praxis, diejenigen, die infolge vorübergehender Notlage oder infolge außerordentlicher finanzieller Anspruchnahme durch Arzt-, Spital-, Kurkosten, Anstaltsversorgungen usw. nur einmalig oder zu besonderen Zwecken öffentliche Hülfe in Anspruch genommen haben.

St.

Gesucht:

Roch-Lehrling

auf den Herbst aus christlicher Fa-
milie tüchtiger, starker Junge. Hospiz
Glockenhof, Sihlstraße 81, Zürich.
Schriftliche Anmeldung. 476

Ein kräftiger, intelligenter Jüngling

kann als Gärtnerlehrling

einreten bei solidem, tüchtigem Meister.

Hans Schauenberg, Gärtnerei,

Zofingen. 475

Schmied-Lehrling.

Junger, starker Knabe kann unter günstigen Bedingungen und guter Behandlung in die Lehre treten. Im 3ten Jahr wird etwas Lohn bezahlt. [474]

Ed. Gomringer, mech. Schmiede,
Glattfelden.